

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth
Vom 30. März 2007
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 15. August 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: ^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung, Qualifikation
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 27 Studienberatung
- § 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Eignungsprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Qualifikation

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Angewandte Informatik wird festgestellt, inwieweit der Kandidat Kompetenzen besitzt, um komplexe Problemstellungen im Bereich seines gewählten Anwendungsfachs mit Informatikmethoden und -systemen zu lösen und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat.² Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang mit einem bestimmten Anwendungsbereich (Bio-, Ingenieur- oder Umweltinformatik) sind:
1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Universität Bayreuth mit diesem Anwendungsbereich oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 3 mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“. Für Bewerber mit einem Hochschulabschluss, die nicht mindestens die Prüfungsnote „gut“ haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
 2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (3) ¹Ein gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 2 Nr. 1 liegt vor, wenn dieser Prüfungsleistungen umfasst, die den Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth mit diesem Anwendungsbereich gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 Nr. 1 trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.
- (4) Bewerber, die noch nicht die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen, können ausnahmsweise unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie die geforderten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Immatrikulation nachweisen.

- (5) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudienganges Angewandte Informatik entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in den Grenzen des § 9 dieser Ordnung angerechnet.
- (6) Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb eines Jahres zu absolvieren.
- (7) Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 52 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (8) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 3 bis 5 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 72 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) ¹ Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹ Das Studium des Masterstudiengangs Angewandte Informatik ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
1. Informatik: ¹ Im Bereich der Informatik sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu erbringen.
 2. Anwendung: ¹ Zum Studium gehören Module in einem der Anwendungsbereiche Bioinformatik, Ingenieurinformatik oder Umwelteinformatik. ² Im gewählten Anwendungsbereich sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erbringen.
 3. Seminare und Praktika: ¹ Mindestens zwölf Leistungspunkte sind in Seminaren und Praktika zu erbringen, die nach Möglichkeit interdisziplinär von den Lehrstühlen der Angewandten Informatik und den Lehrstühlen aus den Anwendungsbereichen abgehalten werden.
 4. Abschlussarbeit: Es ist eine Masterarbeit mit Kolloquium im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu erbringen.
 5. Ergänzende Studienelemente: Die verbleibenden 18 Leistungspunkte können aus zusätzlichen Modulen in den Nr. 1 bis 3 definierten Bereichen erbracht werden.
- (2) Für jeden Teilbereich aus Abs. 1 sind die verfügbaren Module im Anhang aufgelistet. Modellstudienpläne dienen bei der Auswahl der Module als Orientierung. Bei Abweichungen von den Modellstudienplänen wird eine vorangehende Beratung durch den Studienfachberater empfohlen (§ 27 Abs. 2). Die detaillierte Beschreibung der Module und die Modellstudienpläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Das Modulhandbuch wird bei Bedarf vom Prüfungsausschuss aktualisiert.
- (3) Leistungspunkte zu Modulen oder Veranstaltungen, deren Leistungspunkte bereits beim Bachelorabschluss Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth berücksichtigt wurden, können im Masterstudiengang nicht erneut berücksichtigt werden.
- (4) ¹Über den geforderten Gesamtumfang an Leistungspunkten hinaus dürfen zusätzliche Teilprüfungen abgelegt werden. ²Die zusätzlichen Teilprüfungen werden wie die übrigen Teilprüfungen behandelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus sechs (stimmberechtigten) Mitgliedern sowie jeweils einem beratenden Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. ⁴Drei der Mitglieder werden von der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gestellt. ⁵Jeweils ein Mitglied wird für jeden Anwendungsbereich von der zuständigen Fakultät gestellt. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der entsprechenden Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁷Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Angewandte Informatik
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandte Informatik gilt der Student als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Student einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).
²Anträge gemäß § 9 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem Masterstudiengang Angewandte Informatik oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschlussarbeit) oder während der Vorlesungszeit erbrachte Leistungen (z.B. Übungsblätter), welche bei der Bildung der Gesamtnote der betreffenden Teilprüfung berücksichtigt werden.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen zusammen. ²Die Teilprüfungen beziehen sich auf einzelne Module oder auf inhaltlich zusammengehörige Module in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, Prüfungsformen, gestellten Voraussetzungen (insb. erfolgreiche Übungsteilnahme) sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang oder über das Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenge-
setz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden
Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mit-
zuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen
das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.
²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer er-
krankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere
sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüg-
lich mitzuteilen. ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie
aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für
die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die
jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistun-
gen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe
Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte jedes Moduls ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der
organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand sei-
ner Konten nehmen.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll die Prüfungsdauer der Anforderung
der zugehörigen Lehrveranstaltungen angemessen sein und höchstens vier Stunden
betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu-
lässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen

mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Klausur, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu informieren.
- (5) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in Englisch durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.

- (6) ¹Im Falle von benoteten Seminaren werden die Vortragsleistung und die dazugehörige Ausarbeitung von einem Prüfer bewertet. ²Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. ³Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterschreiben. ⁴Die Note für die gesamte Seminarleistung (Vortrag und Ausarbeitung) wird gemäß § 17 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung und Seminarvorträgen werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder des Prüfers werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 15

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Das Thema ist zu einem Gebiet der Angewandten Informatik mit möglichst interdisziplinärer Ausrichtung zu stellen, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung im Informatikbereich gegeben sein muss. ³Die Masterarbeit kann dabei auch den Charakter eines Abschlussberichtes zu einem als Gruppenarbeit angefertigten Masterprojekts haben. ⁴Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.
- (2) ¹Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern (gemäß § 5) gestellt und betreut, wobei mindestens einer davon der Fachgruppe Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik angehört und der andere auch der Fakultät des vom Studierenden gewählten Anwendungsbereichs angehören kann. ²Das Thema einer Masterarbeit muss vor der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. ³Die Ausgabe des Themas ist zu versagen, wenn die unter Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllt sind. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht

überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuer die Abgabefrist um höchstens acht Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit den Betreuern, englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die Prüfer aus Abs. 3 zur Bewertung weiter. Beide Prüfer einigen sich auf eine der in § 17 aufgeführten Noten und empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (9) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten; dabei werden auch zusätzliche Prüfungen im entsprechenden Bereich nach § 3 Abs. 3 berücksichtigt. ²Die Note der Masterarbeit fließt mit doppeltem Gewicht in das Mittel ein. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle laut Anhang geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 1 Abs. 5 erfüllt sind. ²Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen sind unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte, studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung ist zu wiederholen; ausgenommen hiervon sind nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen, die nicht wiederholt werden müssen. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Teilprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Teilprüfung, nach vorangegangener Studienfachberatung, zulässig.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹ Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des gewählten Anwendungsbereiches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des gewählten Anwendungsbereiches, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulnoten, alle bestandenen Teilprüfungen mit Leistungspunkten, Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fachgruppe Informatik und in Kooperation mit den Hochschullehrern aus den Anwendungsbereichen durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Im Rahmen eines Mentorenprogramms wird die individuelle Studienfachberatung ermöglicht. ⁴Der Studierende sollte die individuelle Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - Zu Beginn des Studiums;
 - Falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;
 - Nach nicht bestandenen Prüfungen;
 - Im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;

- Vor der Wahl von Schwerpunkten.

⁵ Insbesondere für die individuelle Ausrichtung des Studiums bzgl. der Wahlpflichtfächer sollte der Studierende die Studienfachberatung aufsuchen, um den jeweiligen Studienplan mit der Studienfachberatung zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2).

§ 28

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/70), geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), sowie nach der bisherigen Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/71); auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/70), geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/71) treten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Erste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/107); auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Anhang 1: Modulübersicht

1. Teilbereich: Informatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 201	Verteilte und Parallele Systeme II	4
INF 202	Computergrafik	4
INF 203	Eingebettete Systeme	4
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	4
INF 304	Entwicklung großer Softwaresysteme	8
INF 305	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen	8
INF 306	Robotik und Sensorik	8
INF 307	Datenbanken und Informationssysteme III	8
INF 308	Multimedia und Visualisierung	8
INF 309	Wissenschaftliches Rechnen	8
INF 310	Diskrete Algorithmen	4
INF 311	Sicherheit in verteilten Systemen	4
INF 312	Simulation	4
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

2. Teilbereich: Anwendung Bioinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
BI 201	Einführung in die Biophysikalische Chemie	9
BI 202	Physikalische Chemie (Nebenfach)	6
BI 301	Strukturanalyse von Bio-Makromolekülen	9
BI 302	Proteine – Struktur, Dynamik und Analytik	9
BI 303	Biophysikalische Chemie	9
BI 304	Seminar Bioinformatik	4
BI 305	Bioanorganische Chemie	3
BI 306	Bioorganische Chemie	3
BI 307	Grundlagen der molekularen Virologie	3
BI 308	Bioanalytik	3
BI 309	Vertiefungspraktikum und -seminar Bioinformatik (MA)	11
BI 310	Vertiefungspraktikum Biophysikalische Chemie (MA)	11
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

2. Teilbereich: Anwendung Ingenieurinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
II 301	Systementwicklung und Konstruktion	4
II 302	Modelle und Simulation thermofluidodynamischer Prozesse	6
II 303	Energiemanagement	3
II 304	Antriebstechnik II	4
II 305	Höhere Finite Elemente Analyse	4
II 306	Sensorik	4
II 307	Komponenten und Systeme der Mechatronik	5
II 308	Fertigungslehre (theoretische Vertiefung)	6
II 309	Fertigungslehre (praktische Vertiefung)	5
II 310	Rechnergestütztes Messen	4
II 311	Strömungsmechanik	4
II 312	Wärme- und Stoffübertragung	5
II 313	Verfahrenstechnik (Vertiefung)	5
II 314	Ingenieurmathematik III	5
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

2. Teilbereich: Anwendung Umweltinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
UI 301	Ringmodul: Einführung in die Umweltnaturwissenschaften	6
UI 306	Zeitreihenanalyse	4
UI 310	Ökologische Modellbildung	3
UI 201	Seminar zu aktuellen Themen der ökologischen Modellbildung (BAMA)	3
UI 301	Ringmodul: Einführung in die Umweltnaturwissenschaften	6
UI 302	Hydrologie	3
UI 303	Mathematische Modelle in der Hydrologie	5
UI 304	Bodenökologie (vertieft)	5
UI 305	Geländepraktikum zum Wasser- und Stoffumsatz in Ökosystemen	4
UI 306	Zeitreihenanalyse	4
UI 307	Entwicklung von Simulationsmodellen	5
UI 308	Strömungsmechanik	4
UI 309	Bodenökologie	3
UI 310	Ökologische Modellbildung	3
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

3. Teilbereich: Seminare und Praktika

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 302	Master-Seminar	4
INF 302	Master-Praktikum	8
	Zu erbringende Leistungspunkte:	12

4. Teilbereich: Ergänzende Studienelemente

Kennung	Verfügbare Module	LP
	Zusätzliche Module aus in dem Teilbereich 1 sowie passend zur gewählten Anwendung aus den Teilbereichen 2 und 3	18
	Zu erbringende Leistungspunkte:	18

5. Teilbereich: Abschlussarbeit

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 301	Masterarbeit	30
	Zu erbringende Leistungspunkte:	30

Anhang 2: Eignungsprüfung

- (1) Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Angewandte Informatik gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird vom Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien festgestellt:
 1. Gute Fachkenntnisse in Angewandter Informatik
 2. Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung sind beizufügen:
 1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 1 Abs. 2 Nr. 1).
 2. Vorlage der Abschlussarbeit
 3. Motivationsschreiben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. ²Die Prüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfer feststellt, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik entsprechen. ⁵Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. ⁶Die Entscheidung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". ⁷Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁸Ablehrende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (5) ¹Abgelehnte Bewerber können sich erneut zur Eignungsprüfung anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.